

Die UN- Behindertenrechtskonvention

Selbstbestimmung
Freiheit von Diskriminierung
Gleichberechtigte Teilhabe

Behindertenbeirat
im Landkreis Gifhorn e.V.

03.06.2010

Behindertenrechtskonvention (BRK)

- BRK am 26.3.2009 in Deutschland in Kraft getreten
- Menschenrechtliches Übereinkommen
 - Staatliche Pflicht zur *Einhaltung*
 - Staatliche Pflicht zur *Umsetzung*
- Einbeziehung von Betroffenen (-organisationen)
- UN-Ausschuss, Monitoring-Verfahren und -Stelle in Deutschland

Sich verändernder Begriff von Behinderung

- „...in der Erkenntnis, dass das Verständnis von Behinderung sich ständig weiterentwickelt und dass Behinderung aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren entsteht, die sie an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern...“ (BRK, Präambel, e)
- Überwindung des medizinischen Defizit-Ansatzes durch die Wertschätzung der individuellen Besonderheit jedes Menschen

Definitionen von Behinderung

- *„Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.“ (§ 2 I SGB IX)*
- *„Der Begriff behinderte Menschen umfasst Menschen mit langfristigen körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesschädigungen, die sie im Zusammenwirken mit verschiedenen Barrieren daran hindern können, gleichberechtigt und mit anderen uneingeschränkt und wirksam an der Gesellschaft teilzunehmen.“ (BRK, Art.1)*

Zweck der BRK

- Die Ausübung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch behinderte Menschen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten.
- Die Achtung ihrer angeborenen Würde zu fördern.

(Art.1, BRK)

Die Artikel der BRK

- Art. 1 Zweck
- Art. 2 Definitionen
- Art. 3 Allg. Grundsätze
- Art. 4 Allg. Verpflichtungen
- Art. 5 Nichtdiskriminierung
- Art. 6 Frauen mit Behinderung
- Art. 7 Kinder mit Behinderung
- Art. 8 Förderung des Bewusstseins
- Art. 9 Zugänglichkeit
- Art. 10 Recht auf Leben
- Art. 11 Gefahrensituationen
- Art. 12 Rechts-/Geschäftsfähigkeit
- Art. 13 Zugang zur Justiz
- Art. 14 Persönliche Freiheit ...
- Art. 15 Freiheit von Folter ...
- Art. 16 Freiheit von Ausbeutung ...
- Art. 17 Schutz der Unversehrtheit
- Art. 18 Freizügigkeit und Staatsangehörigkeit
- Art. 19 Unabhängiges Leben und Teilhabe an der Gemeinschaft
- Art. 20 Persönliche Mobilität
- Art. 21 Meinungsfreiheit ...
- Art. 22 Schutz der Privatsphäre
- Art. 23 Achtung von Heim und Familie
- Art. 24 Bildung
- Art. 25 Gesundheit
- Art. 26 Rehabilitation
- Art. 27 Arbeit und Beschäftigung
- Art. 28 Angemessener Lebensstandard
- Art. 29 politische Teilhabe
- Art. 30 kulturelle Teilhabe
- Art. 31 Statistik und Datensammlung
- Art. 32 Internationale Zusammenarbeit
- Art. 33 – 50 Durchführungsbestimmungen

Teilhabe und Autonomie

- Volle gesellschaftliche Teilhabe (Inklusion) verbunden mit der Achtung der Autonomie und der sozialen Wertschätzung (Art. 12-14)
- Verknüpfung von Freiheitsrechten mit sozialen Rechten (Angemessener Lebensstandard, Unterstützung, Assistenz) (Art. 28)
Z.B. Rechtliche Assistenz, keine Zwangsbehandlung, Barrierefreiheit

Nichtdiskriminierung

- Beseitigung ungleicher Rechte, von Vorurteilen, Barrieren und fehlender Unterstützung (Art. 5, 9)
- Maßnahmen (Kampagnen und Schulungen) zur Förderung des Bewusstseins für die Rechte, die Würde und den gesellschaftlichen Beitrag behinderter Menschen (Art. 8)
- Besonderer Schutz von behinderten Kindern und Frauen sowie Familien, in denen ein Mitglied behindert ist (Art. 6, 7, 23)

Integratives / Inklusives Bildungssystem

Die Vertragsstaaten stellen sicher,

- dass behinderte Menschen nicht auf Grund ihrer Behinderung von allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden...,
- dass behinderte Menschen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Grundschulunterricht und einer entsprechenden Sekundarschulbildung haben.
- dass behinderte Menschen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung erhalten... (Art. 24)

Arbeit

- Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für behinderte Menschen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wurde.
- Z.B. Arbeitnehmer- und Gewerkschaftsrechte, Diskriminierungsverbot, Beschäftigungsanreize, Rehabilitationsprogramme.

Wohnen

- Recht auf die gleichberechtigte Möglichkeit, den Wohnsitz zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem man lebt.
- Die Vertragsstaaten sorgen dafür, dass behinderte Menschen nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben.
- Zugang zu Unterstützungsdiensten und persönlicher Assistenz.

Medizin und Forschung

- Recht auf das erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit.
- Schutz vor diskriminierender Ungleichbehandlung und Fremdbestimmung.
- Verbot von medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen ohne freiwillige Zustimmung.

Barrierefreiheit

- Gleichberechtigter Zugang zur physischen Umgebung, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, zu öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Diensten
 - Universelles Design (Design für alle)
 - Leichte Sprache (für alle verständlich)
- (Art. 2 und 9)

Legislativer Handlungsbedarf zur Umsetzung der BRK 1 (Gutachten T. Degener 2007)

- Allgemeine Behindertenpolitik
- Behindertendiskriminierung, Behindertenstatistik
- Behinderte Frauen
- Mehrfachdiskriminierung, Elternassistenz, gleichgeschlechtliche Assistenz/Pflege
- Behinderte Kinder
- Kita- und Schulgesetze der Länder

Legislativer Handlungsbedarf zur Umsetzung der BRK 2

- Schutz und Sicherheit der Person
 - Unterbringungsrecht (Psychatriegesetze u. Betreuungsgesetz), Heimrecht, Sozialrecht, Gewaltschutz
- Selbstbestimmung
 - Heimrecht u. ambulantes Pflegeverhältnis, Arbeitgebermodell in der Pflege, Recht und Handlungsfähigkeit

Legislativer Handlungsbedarf zur Umsetzung der BRK 3

- Freiheits- und Teilhaberechte
 - Barrierefreiheit (Landes BauO, DIN-Normen, BGG, Medienrecht),
 - kein Heimvorrang (§ 13 SGB XII)
- Solidaritätsrechte
 - z.B. unterstützte Beschäftigung auf dem offenen Arbeitsmarkt, gleichberechtigtes Studium (Landes HSchG)

Auftrag des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung an kommunale Beiräte und Beauftragte:

Umsetzungsideen entwickeln für die volle und wirksame Teilhabe behinderter Menschen an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft auf kommunaler Ebene

(Full and effective participation and inclusion in society)

Wo besteht Handlungsbedarf?

- Selbstbestimmung
- Keine Diskriminierung
- Gleichberechtigte Teilhabe / Inklusion

.... Ideen für unseren Landkreis, für unsere Gemeinden...

Ideen für die Umsetzung vor Ort

Freiheit von Diskriminierung

- Behördeninformation u. -kommunikation
- Jugendliche und Behinderung
- Sexuelle Selbstbestimmung, Partnerwahl, Familiengründung
- Das Recht geboren zu werden
- Patienten- u. selbsthilfefreundliches Krankenhaus

Ideen für die Umsetzung vor Ort

Selbstbestimmung

- Angemessener, selbst bestimmter Wohnraum
- Krippe, Kita, Schule, Ausbildung, Studium
- ÖPNV
- Beschaffung von Hilfsmitteln
- Freizeitgestaltung
- Persönliche Assistenz und/oder Pflegedienste

Ideen für die Umsetzung vor Ort

Gleichberechtigte Teilhabe/Inklusion

- Barrierefreiheit (Verkehr, Behörden)
- Soziale Teilhabe
- Bildung
- Toleranz von allen Seiten:

„Keine Barrieren mehr in den Köpfen!“